

**Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung
des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)
vom 6. November 1992**

[Mitarbeitervertretungsgesetz – Übernahme]
vom 30. Oktober 1994

veröffentlicht KABl 1995 S. 60

I. Übernahme

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

II. Zu den Einzelbestimmungen

§ 2

(zu § 5 Abs. 3 MVG)

(1) In einer Propstei soll eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden der Propstei sowie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer kirchlicher Dienststellen in der Propstei gebildet werden, die keine Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 1 MVG bilden.

(2) Benachbarte Propsteien innerhalb eines Kirchenkreises können sich zu einem Dienstbereich im Sinne von Absatz 1 zusammenschließen.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG)

Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Buchst. b kann abgesehen werden, wenn die Schlichtungsstelle dies vor der Wahl auf Antrag des Wahlvorstandes zugelassen hat.

§ 4

(zu § 30 Abs. 3 MVG)

Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 2 werden die Kosten aus dem Haushalt der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung erstattet.

§ 5

(zu § 54 MVG)

(1) Für die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche, ihres Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder wird ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus:

- a) 3 Mitgliedern aus dem Bereich der kirchlichen Körperschaften
- b) 3 Mitgliedern aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder,

wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden sollen. Die Mitglieder werden von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aus dem Kreis der Vorsitzenden gewählt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

(4) Die Dienststellen haben die Mitglieder des Gesamtausschusses für die notwendige Zeit unter Beibehaltung der Bezüge freizustellen.

(5) Die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung werden von der Landeskirche getragen.

§ 6
(zu §§ 57, 58 MVG)

Für die Dienststellen nach § 3 MVG in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer Kammer mit drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin werden von der Landessynode gewählt. Als Beisitzer werden ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Vorschlag des Gesamtausschusses und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber auf Vorschlag des Oberkirchenrates von der Kirchenleitung berufen. Gleiches gilt für die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7
(zu § 64 MVG)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 16. März 1991 über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1991 S. 53) außer Kraft.

§ 8
(zu § 66 MVG)

Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen in der Landeskirche finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1996 statt. Die bestehenden Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum 30. April 1996 im Amt. Der bestehende Schlichtungsausschuss bleibt als Schlichtungsstelle bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.